

LETTRE SIGNATURE
Schweizer Presserat
Bahnhofstrasse 5
Postfach 201
3800 Interlaken

Zürich, den 20. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von Herrn

Klaus Rózsa
Zentralstr. 65, 8003 Zürich

Beschwerdeführer

vertreten durch RAin Regula Bähler
Schuhmacher Gabathuler Hajek Bähler Bischoff Rechtsanwälte
Schifflande 22, Postfach 126, 8024 Zürich

gegen

Neue Zürcher Zeitung (NZZ)
Neue Zürcher Zeitung AG
Falkenstr. 11, Postfach, 8021 Zürich

Beschwerdegegnerin

erhebe ich

BESCHWERDE

mit dem

Begehren:

„Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin in der ‚Neuen Zürcher Zeitung‘ (NZZ) vom 9. September 2009 im Beitrag ‚Linksaktivist Klaus Rozsa verurteilt‘ von mbm. (Michael Baumann) Ziffer 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten und Ziffer 7.5 der entsprechenden Richtlinie verletzt hat.“

Begründung:

1. Formelles und Eintretensfragen

1. Der Beschwerdeführer hat im gegenständlichen Zusammenhang weder gegen die Herausgeberin der NZZ noch gegen den Verfasser des fraglichen Beitrags ein Gerichtsverfahren eingeleitet und gedenkt auch nicht, dies zu tun. – Ein rundfunkrechtliches Verfahren steht angesichts der Sachlage nicht zur Diskussion.
2. Zwar bot der Autor des beschwerdegegenständlichen Artikels - der im Zürcher Bund der NZZ als Redaktor zeichnet und regelmässig als Gerichtsberichterstatter tätig ist – dem Beschwerdeführer an, „im Sinne einer Ausnahme“ nachträglich noch zu vermelden, dass dessen Verurteilung wegen Ehrverletzung erstinstanzlich erfolgt und demzufolge noch nicht rechtskräftig sei. Dies, um nicht „unnötig über eine Bagatelle streiten“ zu müssen. Der unter rechtlichen und berufsethischen Gesichtspunkten ebenso abenteuerlichen wie fragwürdigen Begründung, weshalb die Redaktion der NZZ die Unschuldsvermutung - abgesehen von „Ausnahmen bei grossen, wichtigen Fällen“ - regelmässig missachte (vgl. Beilage 4 und nachstehend Ziff. 3.2), verleiht dem konkreten Fall eine über die individuelle Betroffenheit hinausragende Bedeutung. Deshalb – und weil die Pflicht zur Respektierung der Unschuldsvermutung letztlich strittig bleibt - hat der Beschwerdeführer vorerst auf eine ent-

sprechend ergänzende Richtigstellung in der NZZ verzichtet und unterbreitet die Sache, in der sich zentrale berufsethische Fragen stellen, dem Presserat.

Immerhin ist die Unschuldsvermutung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Art. 11 Abs. 1) sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 2) und in der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 32 Abs. 1) festgeschrieben und ist gleichsam ein Schwergewicht unter den Grundrechten. Sie richtet sich zwar in erster Linie an die Strafverfolgungsbehörden und besagt, dass eine jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten habe. Doch gehört die Achtung der Unschuldsvermutung auch in der Gerichtsberichterstattung zu den unverrückbaren Grundpfeilern. Berufsethisch sowohl aus dem Fairnessprinzip als auch aus dem Anspruch auf Privatsphäre abgeleitet, ist die Unschuldsvermutung – für die Medien in einem demokratischen Rechtsstaat zumindest - weder verhandelbar noch nach Gutdünken ausser Kraft zu setzen. Deshalb stimmt ein Satz des betreffenden Redaktors besonders bedenklich: „In der NZZ-Gerichtsberichterstattung ist es [...] nicht üblich, auf den Umstand hinzuweisen, dass ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist.“ (Vgl. Beilage 4) Dies also soll die Haltung der Redaktion einer der immer noch grösseren Tageszeitungen in der Schweiz sein, welche mit dem Anspruch antritt, Qualitätsjournalismus zu betreiben.

Leider ist diese Auffassung auch ausserhalb der Redaktion der NZZ verbreitet, was die Unterzeichnende als Dozentin am Medienausbildungszentrum MAZ in Luzern in den Lehrveranstaltungen zur Gerichtsberichterstattung immer wieder erlebt: die Medienschaffenden erachten es als schwerfällig und wenig elegant, bei Strafurteilen, die nicht letztinstanzlich ergangen sind, darauf hinzuweisen, dass diese noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind und allenfalls noch umgestossen werden können. Insofern hat die Feststellung in einer Dissertation, die schon vor mehr als zehn Jahren erschienen ist, immer noch Gültigkeit, wonach es den Medienschaffenden im Hinblick auf die Unschuldsvermutung an Sensibilität mangle. (Vgl. FRANZ ZELLER: ZWISCHEN VORVERURTEILUNG UND JUSTIZKRITIK, Bern 1998, S. 89 ff.) Dies hat der Beschwerdeführer im nämlichen Zusammenhang auch erfahren müssen: nebst der NZZ hat in der Berichterstattung über den Ehrverletzungsprozess, welcher für ihn erstinstanzlich mit einer Verurteilung endete, auch der „Tages-Anzeiger“ in seiner Print- und online-Ausgabe kein Wort darüber verloren, dass es sich um ein erstinstanzliches, nicht rechtskräftiges Urteil handle. (Gegenüber dem „Tages-Anzeiger“ ist Klaus Rózsa mit einer separaten Beschwerde an den Presserat gelangt.) Er ist also fälschlicher Weise vor einer einflussreichen, weit über Zürich hinausreichenden Medienöf-

fentlichkeit – andere Publikationen haben an diesem Tag nicht über das betreffende Verfahren berichtet – als rechtskräftig verurteilter Straftäter da gestanden. Und insofern ist es umso angezeigt, dass der Presserat im Rahmen dieser Beschwerdeverfahren in den betreffenden Redaktionen zur Reflexion der berufsethischen Fragen rund um die Unschuldsvermutung beiträgt und damit verbunden „zur Qualität des von den Medien sichergestellten, für eine demokratische Gesellschaft unabdingbaren öffentlichen Diskurses“ (Presserat: Stellungnahme Nr. 6/2000, Erw. II.1).

Aus all diesen Gründen steht einem Eintreten auf diese Beschwerde keiner der unter Art. 10 Abs. 1 des Geschäftsreglements erwähnten Hindernisse im Weg. Namentlich handelt es sich weder um eine Angelegenheit von geringer Relevanz noch ist im Angebot der ausnahmsweisen Veröffentlichung eines ergänzenden Hinweises auf die fehlende Rechtskraft, ohne Anerkennung einer entsprechenden Pflicht, eine Korrekturmassnahme zu erblicken, welche zur Reflexion zentraler berufsethischer Grundsätze in der Redaktion der NZZ beitragen würde.

2. Sachverhalt

1. Ein Beamter der Zürcher Stadtpolizei hatte gegen den Beschwerdeführer ein Ehrverletzungsverfahren angestrengt, in dem er letzterem vorwarf, ihn als Nazi bezeichnet und ihm ans Bein gespuckt zu haben. Diese Vorwürfe bestreitet der Beschwerdeführer. Im Juli 2009 fand die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich statt. Das Urteil wurde den Verfahrensbeteiligten und den Medienvertretern anfangs September 2009 schriftlich eröffnet.

Der gegenständliche Artikel fasst das schriftliche Urteil, abgesehen von ein paar eher untergeordneten Ungenauigkeiten, aus einem einseitigen Standpunkt korrekt zusammen.

2. Der Titel „Linksaktivist Klaus Rozsa verurteilt“ stellt ein Faktum in den Raum, welches durch den Lauftext verstärkt und zu einem unabänderlichen wird - nicht zuletzt durch Formulierungen wie: „Weil dieser [der Beschwerdeführer, Anm.] ... eine 38-jährigen Polizisten bespuckt und beschimpft hatte“.

Der Standpunkt des namentlich erwähnten Beschwerdeführers kommt in einem einzigen Satz zum Zuge, in dem es heisst, die Verteidigerin habe einen Freispruch und eine Ge-

nugtuung gefordert. Daraus vermögen allenfalls aufmerksame Leserinnen und Leser zu schliessen, dass der Beschwerdeführer den Vorwurf bestritten hat, ehrverletzende Äusserungen gegenüber dem klage führenden Polizisten begangen zu haben. Ausserdem erfahren die Leserinnen und Leser, dass das Urteil am Bezirksgericht Zürich ergangen ist. Nichts davon, dass es sich um die erste gerichtliche Instanz handle, dass das Urteil nicht rechtskräftig und somit anfechtbar sei und dass der Beschwerdeführer gegen dieses Erkenntnis Berufung erklärt habe.

Den Leserinnen und Leser der NZZ vom 9. September 2009 ist der eindeutig falsche Eindruck vermittelt worden, der Beschwerdeführer sei rechtskräftig der üblen Nachrede und Beschimpfung schuldig gesprochen worden.

3. Deshalb hat der Beschwerdeführer von der Redaktion der NZZ eine ergänzende Berichtigung verlangt (vgl. Beilage 3) und die erwähnte Stellungnahme erhalten (vgl. Beilage 4 sowie vorstehend Ziff. 2.2 und nachstehend Ziff. 3.2). Zusätzlich zu den bereits angeführten Rechtfertigungsgründen des verantwortlichen Autors und Redaktors, lässt dieser verlauten: dass ein erstinstanzliches Urteil „noch nicht rechtskräftig ist, ist so klar, dass man das nicht extra betonen muss“. Man würde bei der NZZ - abgesehen von Ausnahmen in wichtigen Fällen - erst über den Weiterzug eines Urteils berichten, wenn der Fall bei der nächsten Instanz anhängig sei. (Vgl. Beilage 4)

3. Subsumtion

1. Entsprechend Ziffer 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten ist die Privatsphäre einzelner Personen - in Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung - zu achten.

In der konkretisierenden Richtlinie 7.5 heisst es dazu: „Bei der Gerichtsberichterstattung ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.“ Aufgrund der konstanten Praxis des Preserats ist diese Richtlinie bzw. die Unschuldsvermutung dann verletzt, wenn ein Beitrag in den Medien den falschen Eindruck erweckt, eine Person sei rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt, obwohl die Möglichkeit einer Anfechtung des Entscheids noch offen ist oder - wie im vorliegenden Fall - die Anfechtung bei Erscheinen des Artikels bereits gegenüber der

Rechtsmittelinstanz erklärt worden ist. Dies bedeutet positiv, dass in der Gerichtsberichterstattung in irgend einer Form darauf hinzuweisen ist, wenn ein Urteil erstinstanzlich und noch nicht rechtskräftig ist. - Dies umso mehr, wenn die Berichterstattung wie vorliegend namentlich ist, welcher letzteren Umstand der Beschwerdeführer nicht moniert.

2. Die soeben umschriebenen Voraussetzungen erfüllt der beanstandete Bericht in der NZZ überhaupt nicht, was mit den vom Autor ins Feld geführten Argumenten nicht zu rechtfertigen ist. (Vgl. vorstehend Ziff. 1.2 und 2.3) Weder macht der fragliche Artikel deutlich, dass es sich beim Bezirksgericht Zürich um die erste urteilende Instanz gehandelt hat - was den meisten Leserinnen und Lesern der NZZ im Zusammenhang mit einem Ehrverletzungsverfahren auch in Zürich nicht geläufig sein dürfte und schon gar nicht der Leserschaft ausserhalb des Bezirks oder des Landes, ist die NZZ doch einzige schweizerische Tageszeitung, die auch im Ausland zur Kenntnis genommen wird - noch findet sich darin irgendein Hinweis nur schon auf die Möglichkeit der Anfechtung des Urteils, wenn der Autor im Sinne einer vollständigen Berichterstattung schon nicht nachfragen mag, ob letzteres zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weitergezogen worden sei oder nicht. Erscheint dann Jahre später - die Justiz arbeitet bekanntlich äusserst langsam - mal eine Mitteilung, wonach die zweite oder dritte Instanz im nämlichen Verfahren entschieden habe und möglicher Weise sogar zu Gunsten des Beschwerdeführers, ist der Unschuldsvermutung mitnichten Rechnung getragen.

Deshalb und entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist durch den beanstandeten Bericht der unzutreffende Eindruck entstanden, der Beschwerdeführer sei rechtskräftig der üblen Nachrede und Beschimpfung verurteilt worden. Damit ist Ziffer 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten sowie die Richtlinie 7.5 über die Unschuldsvermutung verletzt.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie höflich, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Bähler

Im Doppel

Beilagen:

- 1 Vollmacht vom 9. September 2009
- 2 NZZ vom 9. September 2009: „Linksaktivist Klaus Rozsa verurteilt“
- 3 Regula Bähler: Schreiben vom 9. September 2009
- 4 Michael Baumann: Email vom 10. September 2009